

**14719/AB**  
Bundesministerium vom 31.07.2023 zu 15218/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.484.842

Wien, 24.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15218/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Fahrschulschließungen und Insolvenzen** wie folgt:

**Fragen 1a, 2, 3 und 4:**

- *Liegen Ihnen Daten vor, wie viele Fahrschulen seit dem 1.1.2020 im Zuge eines Insolvenzverfahrens geschlossen werden mussten?*
  - a. *Wenn ja, um wie viele Fahrschulen in welchen Bundesländern hat es sich 2020, 2021 und 2022 jeweils gehandelt?*
- *Wie viele Fahrschülerinnen und Fahrschüler waren seit 2020 von den geschlossenen Fahrschulen betroffen?*
- *Steht das BMSGPK bzw. die dortige Konsumentenschutzsektion mit der Arbeiterkammer bzw. dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren und aushaltenden Gläubigerforderungen von Fahrschülern gegenüber Fahrschulen in Kontakt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann und mit welchem Ergebnis?*
- *Hat das BMSGPK betreffend Insolvenzen von Fahrschulen bzw. anderen Dienstleistern in der Vergangenheit bereits einmal den VKI mit entsprechenden*

*Rechtsverfahren beauftragt?*

- a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Verwiesen wird auf die Beantwortung der textgleichen Fragen iZm der Parlamentarischen Anfrage Nr. 13507/J des Abgeordneten Peter Wurm.

**Frage 1b:**

- b. *Wenn nein, wo liegen diese Daten auf?*

Die Daten können beim KSV 1870, z.B. auf seiner Website gegen Entgelt, abgefragt werden.

**Frage 5:**

- *Sind Maßnahmen, wie beispielsweise ein Schutzzschirm wie bei Reisebüros, geplant, die Fahrschüler vor solchen verlorenen Kosten schützen?*

Angefragt wird, ob gesetzliche Maßnahmen zur Absicherung von Kund:innengeldern für den Fall der Insolvenz einer Fahrschule geplant sind. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine verpflichtende Insolvenzversicherung oder eine Zahlungsverpflichtung jeweils erst nach absolviertem Ausbildungsschritt.

Nach den dispositiven Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches besteht ein Zug-um-Zug-Gebot hinsichtlich der Fälligkeit der Leistungen (Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen gegen Zahlung des Kaufpreises/Entgeltes).

Abweichende Zahlungsvereinbarungen, die eine Vorauszahlungspflicht von Kund:innen vorsehen, sind zivilrechtlich grundsätzlich zulässig. Gleichwohl verschlechtern sie die Rechtsposition von Kund:innen: Zum einen tragen sie das Risiko der Leistungserbringung, verlieren ihr Zurückbehaltungsrecht im Fall mangelhafter Lieferung/Leistungen und tragen insbesondere das Insolvenzrisiko.

Insoweit ist vom Standpunkt des Verbraucher:innenschutzes vor Vorauszahlungsvereinbarungen abzuraten.

Gesetzliche Gebote bzw. Verbote im Zusammenhang mit der Absicherung von Kund:innengeldern finden sich im Zivilrecht jedoch nur vereinzelt (z.B. im

Bauträgervertragsgesetz oder aufgrund europarechtlicher Vorgaben in der Pauschalreiseverordnung).

Gesetzliche Absicherungsregelungen im Zusammenhang mit Verbraucher:innenverträgen sind grundsätzlich zu begrüßen. In der Vergangenheit war dies auch bereits Gegenstand rechtspolitischer Diskussionen. Insbesondere wurden Schutzmaßnahmen bei hochpreisigen Verträgen erörtert (z.B. Fenstereinbau, Dacherneuerung, Kücheneinrichtung). Dabei wurde auch releviert, inwieweit das Unternehmen selbst in Vorlage treten muss. Es bedarf einer umfassenden Erörterung, die nicht nur Verträge mit Fahrschulen betrifft, ob bzw. inwieweit Vorauszahlungen bzw. deren Absicherung gesetzlich geregelt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch